



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per Mail an:
info@are.admin.ch

Luzern, 10. April 2018

Protokoll-Nr.: 371

**Vorlage zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020-2023 für den Be-
trieb und den Unterhalt sowie den Ausbau im Sinne von Anpassungen
und zu den grösseren Vorhaben im Nationalstrassennetz sowie zum
Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen mit dem dazugehörigen
Verpflichtungskredit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Bundesbeschluss über die Vorlage zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2020-2023 für den Betrieb und den Unterhalt sowie den Ausbau im Sinne von Anpassungen und zu den grösseren Vorhaben im Nationalstrassennetz sowie zum Ausbauschritt 2019 für die Nationalstrassen mit dem dazugehörigen Verpflichtungskredit Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und beantworten im Namen und Auftrag des Regierungsrates innert der eingeräumten Frist Ihre Fragen zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt:

Generelle Aspekte zur Vernehmlassungsvorlage

1. Sind Sie mit den Grundzügen der Vorlage einverstanden?

Der Kanton Luzern nimmt die Zuteilung der dringend erforderlichen Vorhaben «Bypass Luzern inkl. Ergänzung Süd (Kriens – Hergiswil)» und «Rotsee – Buchrain (Ausbau Nord)» in den Realisierungshorizont 2030 sowie die Finanzierung über den Ausbauschritt 2019 erfreut zur Kenntnis und begrüsst diese ausdrücklich. Dies passt zum Zielbild des Kantons Luzern, das sowohl im kantonalen Richtplan wie auch im Agglomerationsprogramm und sämtlichen weiteren dazugehörigen Planungs- und Steuerungsinstrumenten verankert ist. Nicht nur für den Kanton Luzern ist eine möglichst rasche Realisierung des Projekts von grosser Bedeutung, sondern für die ganze Zentralschweiz.

2. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Keine Anmerkungen.

Zahlungsrahmen Nationalstrasse 2020-2023 für den Betrieb und den Unterhalt sowie für den Ausbau im Sinne von Anpassungen

3. Sind die Aussagen zur Festlegung des Zahlungsrahmens Nationalstrassen 2020-2023 nachvollziehbar?

Ja, die Aussagen sind nachvollziehbar.

Grössere Vorhaben

4. Wie beurteilen Sie die Kriterien zur Festlegung der grösseren Vorhaben?

Die Kriterien «Art der Infrastruktur», «Kostenumfang» und «Politische Relevanz» eignen sich für eine Zuordnung und sind nachvollziehbar. Der Begriff «Grössere Vorhaben» ist jedoch im Hinblick auf andere Vorhaben, welche ebenfalls politische Relevanz aufweisen und hohe Kosten verursachen, verwirrend und könnte deshalb begrifflich (z.B. Spezialprojekte, Sondervorhaben usw.) besser von den übrigen Projekten abgegrenzt werden.

5. Sind Sie mit der Zuteilung der 2. Röhre des Gotthard-Strassentunnels zu den grösseren Vorhaben einverstanden?

Ja.

Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen

6. Sind Sie mit der dargelegten Langfristperspektive des Nationalstrassennetzes einverstanden. Falls nein, was sollte geändert werden?

Der Kanton Luzern ist mit der Langfristperspektive des Nationalstrassennetzes einverstanden.

Wir unterstützen insbesondere die im Kapitel 2.3.4.1 «Abstimmung mit dem STEP Bahninfrastruktur und den Agglomerationsprogrammen» gemachten Aussagen betreffend einen oftmals gleichzeitig notwendigen Ausbau von Strassen- und Schieneninfrastruktur um den unterschiedlichen räumlichen Mobilitätsbedürfnissen sowie den verschiedenen Verkehrszwecken gerecht zu werden. Dies bestätigt unsere Forderungen hinsichtlich des zweiten dringend notwendigen Schlüsselprojekts – Durchgangsbahnhof Luzern – im Kanton Luzern. Wir fordern im Ausbauschnitt der Bahninfrastruktur 2030/35 die Realisierung des Durchgangsbahnhof Luzern zumindest mit einer ersten Finanzierungstranche. In jedem Fall muss die Projektierung des Durchgangsbahnhof Luzern unverzüglich aufgenommen und vom Bund finanziert werden.

7. Ist das Strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen in Bezug auf den Projektumfang vollständig?

Die Vollständigkeit ist aus Sicht des Kantons Luzern grundsätzlich gegeben. Ein zusätzlicher Ausbau des Autobahnanschlusses Buchrain ist weder beim Ausbau «Rotsee – Buchrain (Ausbau Nord)» noch beim Abschnitt «Buchrain – Rütihof» Bestandteil der geplanten Vorhaben. Die gegenwärtige Konzeption des Anschlusses gewährt jedoch bereits heute die Verkehrssicherheit und die notwendige Leistungsfähigkeit (Linksabbieger) nicht mehr. Im Hinblick auf die beiden Vorhaben soll daher der Ausbau Autobahnanschluss Buchrain geprüft und in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse aufgenommen werden.

8. Wie beurteilen Sie die Zuteilung der Erweiterungsprojekte zu den Realisierungshorizonten und Ausbauschnitten?

Der Absicht des Bundesrates, die Projekte «Bypass Luzern inkl. Ergänzung Süd (Kriens – Hergiswil)» und «Rotsee – Buchrain (Ausbau Nord)» aus dem Realisierungshorizont 2030

dem Ausbauschnitt 2019 zuzuordnen und über den Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt 2,267 Milliarden Franken zu finanzieren, stimmen wir in vollem Umfang zu. Dabei sind wir zuversichtlich, dass der eingeschlagene gemeinsame Weg für eine städtebaulich optimale Neugestaltung des Anschlusses Luzern Süd (mit der bereits geplanten Verlängerung des Sonnenbergtunnels) fortgesetzt und eine verträgliche Lösung auch für den Raum bis zum Tunnel Schlund gefunden wird.

Wir wenden uns nicht gegen die Zuordnung des Abschnitts «Buchrain – Rütihof» in den Realisierungshorizont 2040 sowie des Abschnitts «Sarnen Nord – Alpnach – Lopper» in weitere Realisierungshorizonte nach 2040. Wir gehen dabei allerdings davon aus, dass aufgrund der zukünftigen Verkehrsbelastung (Prognosezustände 2030 und 2040) die Projekte nochmals überprüft werden.

Weitere Bemerkungen

9. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Im Anhang 7 «STEP Nationalstrassen nach Regionen» ist uns im Objektblatt A8-10 Luzern – Nidwalden – Obwalden – Zug (S. 96) noch ein Fehler in der Bezeichnung der verschiedenen Abschnitte aufgefallen. Gemäss der Karte ist der Abschnitt d) «Buchrain – Rütihof», dieser wird jedoch in der Legende im Realisierungshorizont 2040 als c) aufgeführt.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme der BPUK in der gleichen Sache, die Ihnen voraussichtlich am 30. April 2018 eingereicht wird, und unterstützen die darin enthaltenen Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Kopie:

- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur